

4. MAI 2016

255/16

DRINGLICHKEITSANTRAG

des FPÖ-Landtagsklubs bzw. der Abgeordneten KO Rudi Federspiel, Stv. KO Mag. Markus Abwerzger, Heribert Mariacher, Edi Rieger; des impuls-tirol-landtagsklub, bzw. der Abgeordneten KO DI Hans Lindenberger, Stv. KO Dipl. Päd. Maria Zwölfer, Josef Schett, des liste fritz bürgerforum-tirol Landtagsklubs, bzw. der Abgeordneten KO Dr. Andrea Haselwanter-Schneider und Stv. KO Mag. Isabella Gruber

Demokratiepaket für die Tiroler Gemeinden: Schluss mit der Doppelfunktion Bürgermeister und Amtsleiter!

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Tiroler Landesregierung wird aufgefordert, dem Tiroler Landtag einen Entwurf zur Novelle der Tiroler Gemeindeordnung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, in dem ein Passus enthalten ist, wonach die Funktion des Amtsleiters ruht, wenn der Amtsleiter zum Bürgermeister derselben Gemeinde gewählt wird. Es ist nämlich festzuhalten, dass die gleichzeitige Ausübung dieser beiden Ämter unvereinbar ist.“

Begründung:

Die Trennung von Politik und Verwaltung ist für die unterfertigenden Abgeordneten eine Selbstverständlichkeit, die es auch in den Tiroler Gemeinden umzusetzen gilt!

§ 58 Abs 3 TGO normiert: „Dem Bürgermeister obliegt auch die Abberufung des Amtsleiters. Die Bestellung und die Abberufung bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates. Der Amtsleiter hat unter der unmittelbaren Aufsicht des Bürgermeisters die Aufgaben nach Abs. 2 wahrzunehmen und für einen geregelten und einheitlichen Geschäftsgang zu sorgen.“

In den Bundesländern Salzburg¹ und Kärnten² gilt folgende Regelung:

„(4) Wird der Amtsleiter zum Bürgermeister gewählt, ruht während dieser Zeit seine Funktion als Amtsleiter. Für die Zeit des Ruhens ist ein Vertreter aus dem Stand der übrigen Gemeindebediensteten zu bestellen. Der Amtsleiter hat, wenn seine Freistellung wegen der Größe der Gemeinde nicht in Betracht kommt, andere Aufgaben zu besorgen. In seiner dienstrechtlichen Stellung tritt hiedurch keine Änderung ein. In Fällen, in denen die personelle Ausstattung der Gemeinde die Bestellung eines

¹ Siehe § 46 Salzburger Gemeindeordnung

² Siehe § 78 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung

Vertreter nicht zuläßt, kann die Landesregierung die weitere Ausübung der Funktion des Amtsleiters durch den Bürgermeister genehmigen.“¹

„(5) Wird der Amtsleiter (Stadtamtsleiter) zum Bürgermeister gewählt, so darf er während seiner Amtszeit als Bürgermeister die Funktion als Amtsleiter (Stadtamtsleiter) nicht ausüben, sondern hat während dieser Zeit andere Aufgaben zu besorgen. § 18 Abs. 4 Gemeindebedienstetengesetz, LGBl Nr 56/1992, und § 20a Gemeindevertragsbedienstetengesetz, LGBl Nr 95/1992, finden keine Anwendung. Für diese Zeit ist aus dem Stand der übrigen Gemeindebediensteten ein geeigneter Vertreter (provisorischer Amtsleiter, provisorischer Stadtamtsleiter) zu bestellen. Abs. 2 erster Satz, zweiter Halbsatz ist nicht anzuwenden.“²

Auch der Verfassungsrechtsexperte Bernd Christian Funk analysiert das Konstrukt Amtsleiter/Bürgermeister wie folgt: „Das Rollenbild im Verhältnis von Bürgermeister und Amtsleiter entspricht in etwa jenem im Verhältnis von Minister und Sektionschef, von politisch verantwortlichen Amtsträgern auf Zeit im Verhältnis zur Berufsbeamtenschaft. Dem Amtsleiter gegenüber ist der Bürgermeister organisatorisch und dienstrechtlich und im Rahmen seiner Fachkompetenzen auch in fachlicher Hinsicht weisungsbefugt. Die Pflicht des Amtsleiters zur ausführenden und unterstützenden Geschäftsbesorgung umfasst auch die Verpflichtung, auf die Rechtsgemäßheit der Entscheidungen des Bürgermeisters und anderer Gemeindeorgane zu achten und gegebenenfalls zu informieren, zu warnen, ja unter Umständen sogar die Mitwirkung zu verweigern.“ Funk konkretisiert: „Der Amtsleiter ist prinzipiell warnpflichtig, wenn er sieht oder sehen müsste, dass der Bürgermeister oder ein anderes Gemeindeorgan im Begriffe sind, etwas Rechtswidriges zu verfügen oder rechtsgemäßes Handeln zu unterlassen. Wird dem Amtsleiter eine Weisung erteilt, die er für rechtswidrig hält, so hat er zu remonstrieren. Wird ihm mit Weisung strafrechtswidriges Verhalten zugemutet, so hat er die Befolgung der Weisung abzulehnen. Soweit es um Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung geht, kommen die strengen Maßstäbe des StGB (Anm. Strafgesetzbuch) für Amtsdelikte zum Tragen.“*

In den Schlussbemerkungen des Landesrechnungshofes im Prüfbericht Gemeinde Leutasch wird ausgeführt: „Hinsichtlich der Aufbauorganisation stellte der LRH fest, dass der Bürgermeister gleichzeitig auch die Funktion des Amtsleiters ausübte und dadurch die gesetzlich intendierte Beaufsichtigung nicht möglich war.“**

Alle diese Fakten zeigen klar auf, dass eine Doppelfunktion - Bürgermeister und Amtsleiter in derselben Gemeinde - ein Anachronismus ist, der nicht mehr zeitgemäß ist. Daher stellen die unterzeichnenden Abgeordneten diesen Dringlichkeitsantrag.

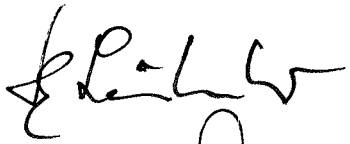

Die Dringlichkeit ergibt sich daraus, dass derzeit die Tiroler Gemeindeordnung die Möglichkeit der - Doppelfunktion Bürgermeister/Amtsleiter zulässt und dies in manchen Tiroler Gemeinden auch so praktiziert wird.


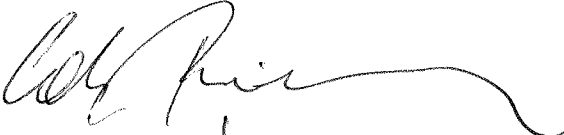
Zuweisungsvorschlag: Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten

Innsbruck, Mai 2016

* www.flgö.at/system/web/GetDocument.ashx?fileurl...1.pdf (aufgerufen am 14. 3. 2016) S 3 u 4

**https://www.tirol.gv.at/fileadmin/landtag/landesrechnungshof/downloads/ber_2014/Gemeinde_Leutasch_-_Teil_1.pdf S 81


Maria Jücker
Georg



A. Harau-flenz
W. P. 
Isabelle Juber